

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/124 vom 4. März 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_124

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/124 du 4 mars 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/124 del 4 marzo 2025

Regeste

Art. 17 Abs. 2 ATSG. Revision einer Hilflofenentschädigung. Heimeintritt. Lebenspraktische Begleitung. Revisionszeitpunkt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. März 2025, IV 2024/124).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin hat zwei Beschwerden erhoben, nämlich eine Beschwerde, die sich gegen die Verfügung vom 2. Mai 2024 richtet, und eine Rechtsv erweigerungsbeschwerde. Diese Beschwerden sind vom Versicherungsgericht gemeinsam behandelt worden, weil sie sachlich eng zusammenhängen und weil die gemeinsame Behandlung den administrati ven Aufwand reduziert hat. Das hat aber nicht zu einer „Verschmelzung“ der beiden Beschwerden gef ührt. Den Parteien steht es also frei, diesen Entscheid nur bezüglich eines der beiden Gegenstände anzufechten. Diesem Umstand wird mit einer entsprechenden Aufteilung der Erwägungen und des Dispositivs Rechnung getragen.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, die Beschwerdegegnerin habe eine Rechtsverweigerung im Sinne des Art. 56 Abs. 2 ATSG begangen, indem sie sich geweigert habe, den Inhalt der Mitteilung vom 4. November 2022 in der Form einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen, das heisst das im Jahr 2022 durchgeführte Revisionsverfahren mittels einer anfechtbaren Verfügung abzuschliessen. Weshalb IV 2024/124 6/11

die Beschwerdegegnerin diesem (wiederholt geäussert en) Begehren nicht entsprochen hat, ist nicht nachzuvollziehen. Ihre Weigerung ist als eine geradezu klassische Rechtsverweigerung im Sinne des Art. 56 Abs. 2 ATSG zu qualifizieren. Allerdings ha t die Beschwerdegegnerin am 2. Mai 2024 eine Verfügung erlassen, mit der sie ein Revisionsverfah ren betreffend die Hilflofenentschädigung der Beschwerdeführerin abgeschlossen hat. Damit hat sie letztlich dem Begehren der Beschwerdeführerin um Erlass einer anfechtbaren Revisionsverfügung entsprochen, zumal sie in ihrer Beschwerdeantwort eingeräumt hat, dass das Verwaltungsverfahren „zuge gebenermassen formell etwas unglücklich verlaufen“ sei und dass die Mitteilung vom 4. Novem ber 2022 nicht verbindlich und damit auch nicht geeignet sei, den für das am 2. Mai 2024 abgeschlos sene Revisionsverfahren massgebenden Referenzzeitpunkt zu bilden; massgebend sei vielmehr die letzte formell rechtskräftige Verfügung vom 10. August 2017. Damit hat sie im Ergebnis dem Begehren der Beschwerdeführerin, die Mitteilung vom

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 500 Franken für das die Hilfflosenentschädigung betreffende Beschwerdeverfahren zu bezahlen.

E. 4.1

Nach der früheren Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes ist ein Beschwerdeverfahren, das mehrere vereinigte Beschwerden betroffen hat, kostenmässig wie ein gewöhnliches Beschwerdeverfahren mit nur einem Streitgegenstand behandelt worden. Eine Begründung für diese Praxis hat allerdings nicht existiert. Weshalb beispielsweise eine Vereinigung von zwei Beschwerdeverfahren zu einer Halbierung der Gerichtskosten führen sollte, die nach der erwähnten Praxis in einem solchen Fall nur einmal statt zweimal (je einmal für jede Beschwerde) erhoben würden, ist nicht einzusehen. Zudem verletzt die Praxis das Gleichbehandlungsgebot, weil beschwerdeführende Personen bei einer Vereinigung von mehreren Beschwerdeverfahren nur einen Bruchteil jener Gerichtskosten bezahlen müssten, die ein anderer Beschwerdeführer, dessen Beschwerden nicht vereinigt werden, in einer ähnlichen Situation bezahlen müsste. Die Verfahrensvereinigung kann für sich allein aber keinen sachlichen Grund für eine derartige Kostenreduktion sein, sondern lediglich eine angemessene Kürzung der gesamten Verfahrenskosten infolge der Verminderung des administrativen Aufwandes rechtfertigen. Die frühere Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes ist deshalb im Entscheid IV 2023/124 vom 21. März 2024 wegen einer besseren Erkenntnis des massgebenden Rechtes geändert worden. Neu sind in einem vereinigten Beschwerdeverfahren für jede Beschwerde Gerichtskosten zu erheben; der Betrag der Gerichtskosten ist unter Berücksichtigung der Reduktion des administrativen Aufwandes angemessen zu reduzieren. Hier ist der Aufwand für das die Hilfflosenentschädigung betreffende Beschwerdeverfahren durchschnittlich und für das die Rechtsverweigerung betreffende Beschwerdeverfahren leicht unterdurchschnittlich gewesen, weshalb praxisgemäss für das Beschwerdeverfahren betreffend die Hilfflosenentschädigung 600 Franken und für das die Rechtsverweigerung betreffende Beschwerdeverfahren 400 Franken Gerichtskosten zu erheben wären. Die Vereinigung der Beschwerden hat den administrativen Aufwand verringert, weshalb die IV 2024/124 9/11

Gerichtskosten um je 100 Franken zu reduzieren sind. Zwar sieht der Art. 7 Abs. 1 der Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12) vor, dass die Entscheidgebühr für einen Endentscheid des Versicherungsgerichtes mindestens 500 Franken betragen muss (Ziff. 222), aber der Art. 5 Abs. 1 der Gerichtskostenverordnung erlaubt eine Unterschreitung des Mindestansatzes unter anderem dann, wenn der Aufwand aussergewöhnlich gering ist, was hier der Fall gewesen ist. Die Gerichtskosten von 500 Franken für das die Hilfflosenentschädigung betreffende Beschwerdeverfahren sind der Beschwerdegegnerin, jene für das die Rechtsverweigerung betreffende Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der Beschwerdeführerin wird der Restbetrag des von ihr geleisteten Kostenvorschusses von 600 Franken zurückerstattet.

E. 4.2

Für das die Hilfflosenentschädigung betreffende Beschwerdeverfahren hat die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung. Der für deren Bemessung massgebende erforderliche Vertretungsaufwand ist im Vergleich zu einem durchschnittlich aufwendigen Rentenfall, der praxisgemäss eine Parteientschädigung von 4'000 Franken rechtfertigt, als weit unterdurchschnittlich zu

qualifizieren, insbesondere da nur verhältnismässig wenige Akten zu studieren gewesen sind. Auf die eingereichte Honorarnote, die sogar den üblichen Ansatz für einen durchschnittlich aufwendigen Rentenfall weit übersteigt, kann folglich nicht abgestellt werden. Die Parteientschädigung ist auf 2'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Für das die Rechtsverweigerung betreffende Beschwerdeverfahren ist das Begehren um eine Parteientschädigung abzuweisen. IV 2024/124 10/11

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Hilflösenentschädigung wird per 30. Juni 2024 aufgehoben. 3. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 300 Franken für das die Rechtsverweigerung betreffende Beschwerdeverfahren zu bezahlen; der Restbetrag von 300 Franken vom von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken wird ihr zurückerstattet.

E. 5

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für das die Hilflösenentschädigung betreffende Beschwerdeverfahren mit 2'500 Franken zu entschädigen.

E. 6

Für das die Rechtsverweigerung betreffende Beschwerdeverfahren wird das Begehren der Beschwerdeführerin um eine Parteientschädigung abgewiesen. IV 2024/124 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.